

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT SCHWABACH



Die Goldschlägerstadt.

# Amtsblatt

Nr. 27 | Freitag, 30. Juni 2023

## Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Donnerstag, 06.07.2023, 16 Uhr im Sitzungssaal AUREX, Königstraße 20a

Tagesordnung

1. Tätigkeitsbericht des Jugendzentrums „AUREX“ des Stadtjugendrings Schwabach
2. Fallzahlenentwicklung 2015 – 2022: Bericht zur Entwicklung der Hilfen zur Erziehung, der Hilfen für junge Volljährige und der Eingliederungshilfen in Schwabach

Stadt Schwabach, 28.06.2023

Peter Reiß  
Oberbürgermeister

## Dietersdorfer Kirchweih 2023

Die Dietersdorfer Kirchweih findet vom **30. Juni bis 03. Juli 2023** statt.

### Für die Kirchweih gelten folgende Betriebszeiten:

	<u>Schausteller</u>	<u>Betriebszeit</u>	<u>Musikende</u>
Freitag, 30.06.2023	17:00 - 24:00 Uhr	17:00 – 02:00 Uhr	0:00 Uhr
Samstag, 01.07.2023	15:00 - 01:00 Uhr	10:00 – 02:00 Uhr	0:00 Uhr
Sonntag, 02.07.2023	12:00 - 22:00 Uhr	10:00 – 02:00 Uhr	0:00 Uhr
Montag, 03.07.2023	10:00 - 24:00 Uhr	10:00 – 02:00 Uhr	0:00 Uhr

Da es sich bei der Kirchweih um ein sehr seltenes Ereignis zur Pflege des örtlichen Brauchtums handelt, wird auf die Festsetzung von Lärmgrenzwerten auch während der Zeit nach 22 Uhr verzichtet. Dem Lärmschutz ist mit den Festsetzungen zum Musikende / Betriebsende angemessenen Rechnung getragen. Unangemessener Lärm ist zu unterlassen, es gilt ein Lärmrichtwert von 70 Dezibel (A). Erfolgen Musik- oder sonstige Darbietungen in unangemessener Lautstärke, ist diese auf Anweisung des Beauftragten der Stadt Schwabach oder der Polizei unverzüglich zu reduzieren.

Stadt Schwabach, 27.06.2023

Knut Engelbrecht  
Stadtrechtsrat

**Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;  
Aufhebung angeordneter Maßnahmen**

Die Stadt Schwabach erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Das mit Allgemeinverfügung vom 21.11.2022 angeordnete Verbot von Ausstellungen, Märkten und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429, ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung in der Stadt Schwabach, Nördliche Ringstr. 2a-c, 91126 Schwabach, Zimmer 2.17 aus. Sie kann dort nach Terminvereinbarung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Stadt Schwabach, 27.06.2023

Knut Engelbrecht  
Stadtrechtsrat

**Vollzug der Wassergesetze;  
Erteilung einer Bewilligung zur Entnahme und Nutzung von Grundwasser aus den Brunnen  
8, 9 und 10 im Gewinnungsgebiet Brünst / Nord durch die Stadtwerke Schwabach GmbH**

Mit Bescheid der Stadt Schwabach vom 23.06.2023 wurde der Stadtwerke Schwabach GmbH die Bewilligung nach §§ 10 und 14 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entnahme und Nutzung von Grundwasser aus den Brunnen 8, 9 und 10 im Gewinnungsgebiet Brünst/Nord erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheides sowie die geprüften Antragsunterlagen liegen der Zeit vom **10.07.2023 bis 24.07.2023** bei der Stadt Schwabach, im Flur des Umweltschutzamtes, Albrecht-Achilles-Straße 6-8, EG, während der Servicezeiten (Montag bis Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr, Freitag 8 bis 12 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Schwabach unter dem Link <https://www.schwabach.de/veroeffentlichungen-nach-27a> veröffentlicht.

Der Bescheid der Stadt Schwabach vom 23.06.2023 wurde dem Träger des Vorhabens zugestellt. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

Stadt Schwabach, 23.06.2023

Dr. Maximilian Hartl  
Umweltreferent

**Vollzug der Wassergesetze;  
Erteilung einer Bewilligung zur Entnahme und Nutzung von Grundwasser aus den Brunnen  
5 und 6 im Gewinnungsgebiet Obermainbach / Süd durch die Stadtwerke Schwabach GmbH**

Mit Bescheid der Stadt Schwabach vom 23.06.2023 wurde der Stadtwerke Schwabach GmbH die Bewilligung nach §§ 10 und 14 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entnahme und Nutzung von Grundwasser aus den Brunnen 5 und 6 im Gewinnungsgebiet Obermainbach/Süd erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheides sowie die geprüften Antragsunterlagen liegen der Zeit vom **10.07.2023 bis 24.07.2023** bei der Stadt Schwabach, im Flur des Umweltschutzamtes, Albrecht-Achilles-Straße 6-8, EG, während der Servicezeiten (Montag bis Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr, Freitag 8 bis 12 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Schwabach unter dem Link <https://www.schwabach.de/veroeffentlichungen-nach-27a> veröffentlicht.

Der Bescheid der Stadt Schwabach vom 23.06.2023 wurde dem Träger des Vorhabens zugestellt. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

Stadt Schwabach, 23.06.2023

Dr. Maximilian Hartl  
Umweltreferent

**Vollzug der Wassergesetze;  
Erteilung einer Bewilligung zur Entnahme und Nutzung von Grundwasser aus den Brunnen  
1a, 2a und 14 im Gewinnungsgebiet Schwabachgrund / Mitte  
durch die Stadtwerke Schwabach GmbH**

Mit Bescheid der Stadt Schwabach vom 23.06.2023 wurde der Stadtwerke Schwabach GmbH die Bewilligung nach §§ 10 und 14 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entnahme und Nutzung von Grundwasser aus den Brunnen 1a, 2a und 14 im Gewinnungsgebiet Schwabachgrund/Mitte erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheides sowie die geprüften Antragsunterlagen liegen der Zeit vom **10.07.2023 bis 24.07.2023** bei der Stadt Schwabach, im Flur des Umweltschutzamtes, Albrecht-Achilles-Straße 6-8, EG, während der Servicezeiten (Montag bis Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr, Freitag 8 bis 12 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Schwabach unter dem Link <https://www.schwabach.de/veroeffentlichungen-nach-27a> veröffentlicht.

Der Bescheid der Stadt Schwabach vom 23.06.2023 wurde dem Träger des Vorhabens zugestellt. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

Stadt Schwabach, 23.06.2023

Dr. Maximilian Hartl  
Umweltreferent

**Vollzug der Wassergesetze;  
Neubau Wasserwerk Heidenberg im Gewinnungsgebiet Obermainbach/Süd,  
Wasserrechtliche Erlaubnis für die Ableitung von Entleerungs-, Reinigungs- und Niederschlagswässern in den Mainbach**

Mit Bescheid der Stadt Schwabach vom 16.06.2023 wurde der Stadtwerke Schwabach GmbH die gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Benutzung des Mainbaches (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten von Entleerungs-, Reinigungs- und Niederschlagswässer bei Flurstück 1232 der Gemarkung Ottersdorf erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheides sowie die geprüften Antragsunterlagen liegen der Zeit vom **10.07.2023 bis 24.07.2023** bei der Stadt Schwabach, im Flur des Umweltschutzamtes, Albrecht-Achilles-Straße 6-8, EG, während der Servicezeiten (Montag bis Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr, Freitag 8 bis 12 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Schwabach unter dem Link <https://www.schwabach.de/veroeffentlichungen-nach-27a> veröffentlicht.

Der Bescheid der Stadt Schwabach vom 16.06.2023 wurde dem Träger des Vorhabens zugestellt. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

Stadt Schwabach, 22.06.2023

Dr. Maximilian Hartl  
Umweltreferent